

	Mitarbeiter-Informationsdienst <i>Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft</i> <i>Nordrhein-Westfalen</i>	AuB Allgem. Beamtenrecht
--	---	---

	Versicherungsschutz und Fahrtkosten für Lehrkräfte und Sozialpädagogen/pädagoginnen, die an mehreren Schulen arbeiten	2015.26
--	--	----------------

Wenn Lehrkräfte oder sonstige Beschäftigte an verschiedenen Schulen tätig sind, dann stellen sich sowohl Fragen nach Fahrtkostenersatz wie auch Fragen des Versicherungsschutzes.

Das MSW hat auf eine Anfrage eines Hauptpersonalrates wie folgt geantwortet:

„Wenn Lehrkräfte an einem Tag mehrere Schulen aufsuchen müssen oder auch an einer Schule verschiedene Teilstandorte, so erfolgt dies immer im Wege einer Dienstreise (bei Dienstortwechsel) oder eines Dienstganges (innerhalb eines Dienstortes) – vgl. hierzu RdErl. v. 20.05.1977 – BASS 21-24 Nr. 1 -. Sowohl Dienstreisen als auch Dienstgänge werden von den Vorschriften des Versorgungsrechts für Beamte zum Dienstupfall bzw. vom SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung für Tarifbeschäftigte) erfasst.

Die Erstattung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass eine ggf. bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen wird (Verpflichtung). Das Land erstattet grundsätzlich nur einen Betrag bis zu 300,-- EUR (Selbstbeteiligung).“

Lehrkräften steht also bei Tätigkeiten an mehreren Schulen (z.B. durch vorübergehende Abordnung) ein Fahrtkostenersatz nach Landesreisekostengesetz zu, den sie geltend machen sollten.

Frist: 6 Monate nach Entstehung

Für Fahrten zur Dienststelle, die ihre Stammdienststelle ist, steht kein Fahrtkostenersatz zu. Als Stammdienststelle gilt die Schule, an der die meisten Stunden unterrichtet werden. Bei gleicher Stundenzahl an verschiedenen Schulen, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die der Wohnung am nächsten liegt.

Erstattet werden Fahrten zwischen der Stammdienststelle und der anderen Schule. Fährt man von Zuhause unmittelbar zur anderen Schule bzw. am Ende des Unterrichts von der anderen Schule wieder nach Hause, ohne die regelmäßige Dienststelle anzufahren, ist diese Strecke zwischen Wohnung und Schule zu ersetzen.

Es steht ein Kilometergeld von 0,30 € bei Benutzung eines PKW oder Erstattung der Fahrkarte zu, es sei denn, man ist im Besitz einer Zeitkarte. Ticketbesitzer, die mit dem ÖPNV fahren, sind verpflichtet, dieses auch zu benutzen.

Rechtsgrundlage hierfür ist der entsprechende Erlass des Schulministeriums in der BASS 21-24 Nr. 1 (siehe unten)

21-24 Nr. 1

BASS (Stand: 01.04.2015)

**Fahrkostenersatz/
Reisekostenvergütung;
Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen
ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen
an anderen Orten Unterricht erteilen
RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.05.1977 (GABI. NW. S. 332) ⁽¹⁾**

Eine Lehrkraft, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz/LRKG - SGV. NRW. 20320) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 LRKG) durchführt, hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 5 oder 6 LRKG und gegebenenfalls nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6). Bei der Durchführung derartiger Dienstgänge/Dienstreisen kann die Lehrkraft sowohl regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel als auch ihr privateigenes Kraftfahrzeug benutzen, wenn bei deren Genehmigung oder Anordnung nicht aus besonderen Gründen die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels vorgeschrieben wird. Sofern notwendige Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel auf einer Strecke durchgeführt werden, für die die Lehrkraft eine Zeitkarte für die regelmäßigen Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle besitzt, ist sie gemäß VV 6 und 7 zu § 5 LRKG zu deren dienstlicher Benutzung verpflichtet. Regelmäßige Dienststelle ist grundsätzlich die Schule, an der die Lehrkraft überwiegend tätig ist. Leistet eine Lehrkraft ihre Pflichtstunden zu gleichen Teilen an verschiedenen Schulen, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die ihrer Wohnung am nächsten liegt. Zur Vermeidung besonderer Härten ist in Ausnahmefällen bei einem Wechsel der überwiegenden Tätigkeit die Schule als regelmäßige Dienststelle beizubehalten, an der die Lehrkraft vorher überwiegend tätig war.

Ein Fahrkostenersatz zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle kommt nicht in Betracht, weil insoweit weder ein Dienstgang noch eine Dienstreise vorliegt. Davon unberührt bleibt ein evtl. Anspruch auf Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen der außerhalb des Dienstortes (Sitz der regelmäßigen Dienststelle) liegenden Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle nach den Vorschriften der Trennungsentschädigungsverordnung (SGV. NRW. 20320).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

1. Fahrkostenersatz in Fällen, in denen eine Lehrkraft an verschiedenen Schulen (Schulgebäuden einer Schule) ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstgänge).

Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrkosten, die bei Dienstgängen für Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und einer anderen Schule entstehen. Fährt eine Lehrkraft unmittelbar von ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung zu einer anderen Schule oder nach Erteilung des Unterrichts an einer anderen Schule unmittelbar zu ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung, ohne die regelmäßige Dienststelle zu berühren, sind die dadurch entstehenden notwendigen Fahrkosten zu ersetzen. Beginnt oder endet in derartigen Fällen die Fahrt an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung, können die Fahrkosten nur insoweit ersetzt werden, als sie auf den Ort des Dienstganges (hier Dienstort) entfallen.

Ein Dienstgang im Sinne des Anspruchs auf Fahrkostenersatz liegt auch vor, wenn eine Lehrkraft an seinem Wohnort, der nicht ihr Dienstort ist, eine Schule zur Unterrichtserteilung aufsucht.

Im Übrigen ist nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse sowie der dienstlichen Belange zu prüfen, ob der Lehrkraft zugemutet werden kann, Dienstgänge zu Fuß zurückzulegen.

2. Reisekostenvergütung in Fällen, in denen eine Lehrkraft an Schulen außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstreisen).

Bezüglich des Fahrkostenersatzes gilt die Nr. 1 Satz 1 sinngemäß. Im Regelfall kommt ein Ersatz der entstehenden notwendigen Fahrkosten auch in Betracht, wenn die Dienstreise an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung beginnt oder endet und die regelmäßige Dienststelle nicht berührt wird.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist neben dem Fahrkostenersatz eine Aufwandsvergütung nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6) zu zahlen.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 13.09.1989 (GABl. NW. S. 498)BASS (Stand: 01.04.2015)© Ritterbach Verlag